

SPORTGESETZ

BERICHT UND ANTRAG DER REDAKTIONSKOMMISSION

VOM 9. AUGUST 2002

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Redaktionskommission hat am 9. August 2002 das Sportgesetz beraten. Sie beantragt folgende Änderungen (Änderungen **fett** hervorgehoben):

§ 5 Abs. 3

<sup>3</sup> Als Nachwuchssportlerinnen und -sportler gelten Jugendliche (Auslassung: **Sportlerinnen und Sportler**), die einem Nachwuchskader eines von **der** Swiss Olympics Association anerkannten Sportverbandes angehören und deren Eltern zum Zeitpunkt der Aufnahme (Auslassung: **des Sportlers**) ins Nachwuchskader im Kanton Zug Wohnsitz haben. Der Regierungsrat kann ausnahmsweise auch Jugendliche, die einem Nachwuchskader eines anderen Sportverbandes angehören, als Nachwuchssportlerinnen und -sportler anerkennen.

§ 11 Abs. 2 Bst. a

..., der **zuständigen** Direktion ...

§ 12 Abs. 2 Bst. e

... betr. freiwilligen Schulsport;

Zug, 9. August 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER REDAKTIONSKOMMISSION

Der Präsident: Max Uebelhart